

# **380-kV-Leitung EnLAG16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz**

## **3. Deckblattänderung nach § 22 Abs. 1 UVPG**

**Betrifft: Umweltbelange**

**Erläuterungsbericht**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Beschreibung der Anpassungen in den Unterlagen.....</b>	<b>3</b>
2.1. Änderung und Ergänzung der Umweltstudie .....	3
2.1.1. Ergänzungen zum Schutzgut Klima und Luft bezogen auf die in §§ 1 und 3 Bundes- Klimaschutzgesetz (KSG) konkretisierten nationalen Klimaschutzziele.....	4
2.1.2. Ergänzungen zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft .....	5
2.1.3. Konkretisierung der CEF-Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen .....	6
2.1.4. Anpassung des UVP-Berichtes mit Landschaftspflegerischem Begleitplan hinsichtlich der Änderungen des 1. und 2. Deckblattverfahrens .....	7
2.1.5. Weitere Anpassungen in AVZ, UVP-Berichtes mit LBP und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	7
2.2. Einreichung eines Baulärmgutachtens .....	8

## 1. Einleitung

Amprion als Vorhabenträgerin plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer sicheren Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den Neubau einer ca. 70 km langen 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (NRW) und Wehrendorf (NDS). Zusätzlich zu diesen Anfangs- und Endpunkten bestehen mit der Umspannanlage Lüstringen auf dem Stadtgebiet von Osnabrück und der UA Hesseln auf dem Gemeindegebiet Halle (Westf.) netztechnische Zwangspunkte, welche durch das geplante Leitungsbauvorhaben angeschlossen werden müssen. Das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter der Nummer 16 festgelegte Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte (GA 1 - 4).

Das Planfeststellungsverfahren für den Genehmigungsabschnitt 3 wurde von der Vorhabenträgerin bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau, gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 08.06.2022 beantragt. In der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 03.08.2022 wurde unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ der Plan und die Antragsunterlagen zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht.

Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin plant mit dem Genehmigungsabschnitt 3 den Bau und Betrieb der 110/380-kV Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) und der UA Lüstringen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden dazu insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel beantragt. Die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf die Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Königsholz und der UA Lüstringen.

Die 3. Deckblattänderung umfasst die Änderung oder Ergänzung der folgenden Unterlagen:

- Änderung und Ergänzung der Umweltstudie (vgl. Anlage 11.1 – 11.3 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung; Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts (AVZ), UVP-Bericht mit LBP und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Erstmalige Einreichung eines Gutachtens zu Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm (Baulärmgutachten, vgl. Anlage 9.9.1 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung) sowie eines Handlungskonzeptes Baulärm (vgl. Anlage 9.9.2 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung)

In den nachfolgenden Ausführungen beschreibt die Vorhabenträgerin, was sich in den einzelnen Unterlagen geändert hat bzw. ergänzt wurde. Die Änderungen und Ergänzungen, die im Rahmen der Deckblattänderung in den Unterlagen getätigt wurden, werden in grün dargestellt. Nicht mehr gültige Angaben bzw. überflüssige Ausführungen aus den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag werden durchgestrichen dargestellt.

## 2. Beschreibung der Anpassungen in den Unterlagen

### 2.1. Änderung und Ergänzung der Umweltstudie

Im Rahmen der Änderung und Ergänzung der Umweltstudie (vgl. Anlage 11 der Antragsunterlage) wurden mehrere Anpassungen innerhalb der Unterlage vorgenommen. Dies umfasst die folgenden Inhalte:

- Ergänzungen zum Schutzgut Klima und Luft bezogen auf die in §§ 1 und 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) konkretisierten nationalen Klimaschutzziele (vgl. Kap. 6.6, UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung)

- Ergänzungen zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 6.2.12, UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung).
- Konkretisierung der CEF-Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 2 der Anlage 02 zum UVP-Bericht sowie Kartenanlagen 15, 15a, 15b und 15c, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung).
- Anpassung des UVP-Berichtes mit Landschaftspflegerischem Begleitplan hinsichtlich der Änderungen des 1. und 2. Deckblattverfahrens (vgl. Kap. 10.3, UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung).
- Weitere Anpassungen und / oder Ergänzungen des UVP-Berichtes mit LBP (z.B. auch in den Maßnahmenblättern) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Ergänzte und geänderte Textstellen und Werte sind in den o.g. Unterlagen zur 3. Deckblattänderung in grün dargestellt. Die alten, nicht mehr gültigen Textstellen und Werte sind weiterhin durchgestrichen dargestellt und somit ersichtlich.

### 2.1.1. Ergänzungen zum Schutzgut Klima und Luft bezogen auf die in §§ 1 und 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) konkretisierten nationalen Klimaschutzziele

Im Rahmen der Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft wurde die Beurteilung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft anhand der gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KSG) ergänzt. Gem. § 1 KSG sind „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten“. Demnach sind die Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das globale Klima gemäß Ziffer 4 lit. c) gg) Anlage 4 UVPG, § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und zu bewerten. Geprüft werden muss daher, ob und inwieweit das geplante Vorhaben Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben wird und ob hierdurch die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährdet wird.

Die Prüfung wurde anhand der Sektoren gemäß § 4 i.V.m. Anlage 1 KSG durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das beantragte Leitungsvorhaben eine positive Klimagesamtbilanz aufweist. Die Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1 KSG werden daher nicht gefährdet, sondern ihr Erreichen gefördert. Zwar sind mit dem Bau negative Auswirkungen in den Sektoren Industrie und Verkehr sowie Landnutzung verbunden. Diese werden aber durch die positiven, mittelbaren Auswirkungen auf den Sektor Energiewirtschaft mehr als ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen für Kohlenstoffsinken können zudem naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Ausbau der Übertragungsnetze, die der Anlage des EnLAG oder der Anlage des BBPIG unterfallen, der „Einbindung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energiequellen“ dient (vgl. § 1 Abs. 1 EnLAG; § 1 Abs. 1 BBPIG). Weiter besteht für diese Vorhaben „die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf (§ 1 Abs. 2 EnLAG; § 1 Abs. 1 BBPIG). Das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist damit für die Erreichung der nationalen Klimaziele derart förderlich, dass die in einigen Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich zurückbleiben (vgl. Kap. 6.6, UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung).

## 2.1.2. Ergänzungen zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft

Durch Neubau, Verlegung, Mitnahme und Rückbau von Leitungen kann der Schutzzweck von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach dem BNatSchG betroffen sein. Aus diesem Grund wurde eine Beurteilung, ob durch die Maßnahmen des beantragten Vorhabens Erlaubnis- oder Verbotstatbestände nach den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen oder dem BNatSchG berührt sind, im UVP-Bericht ergänzt. In diesem Rahmen wurde eine Prüfung der folgenden geschützten Teile von Natur und Landschaft durchgeführt:

- Naturschutzgebiete (§ 23)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26)
- Naturdenkmäler (§ 28)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30)

Weil im Untersuchungsgebiet keine Nationalparks, Nationalen Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) oder Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) vorkommen, wurden diese von der Prüfung ausgenommen. Bezüglich der Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG) wird auf die Natura 2000-Vorprüfung (Anlage 11.4 der Antragsunterlagen) verwiesen.

In einer ersten Stufe wurde eine Vorprüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit für die geschützten Teile von Natur und Landschaft durchgeführt und geprüft, ob der Schutzgegenstand durch die Wirkungen des Vorhabens betroffen ist. Sofern keine Betroffenheit ermittelt werden konnte, wurde auf eine ausführliche Prüfung verzichtet. Bei Ermittlung einer eindeutigen Betroffenheit wurde in einer zweiten Stufe eine eingehende Prüfung der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Schutzgegenstände der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen durchgeführt und bewertet. Im Ergebnis kann für den Großteil der potenziell betroffenen geschützten Gebiete eine Beeinträchtigung durch Maßnahmen, die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beantragt werden, vermieden werden. (vgl. Kap. 6.2.12, UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung). Für einzelne betroffene geschützte Teile von Natur und Landschaft wird im Ergebnis eine Ausnahme von den Verboten sowie eine Erlaubnis und oder hilfsweise eine Befreiung beantragt. Folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu benennen:

Tabelle 1: Geschützte Teile von Natur und Landschaft

<b>Geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>	<b>Beantragte Ausnahmen, Erlaubnis und / oder Befreiung</b>
Naturschutzgebiete (§ 23)	keine
Landschaftsschutzgebiete (§ 26)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG OS-S 023: „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“</li> <li>• LSG OS 001: „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“</li> <li>• LSG OS 049: „Teutoburger Wald“<sup>1</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> Gilt für den Fall, dass nicht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO von einer generellen Unanwendbarkeit der Verordnungsbestimmungen ausgegangen wird.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG OS 057 „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“</li> </ul>
Naturdenkmäler (§ 28)	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29)	keine
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30)	vgl. Tabelle 40, S. 234ff. im UVP-Bericht, Anlage 11 zur 3. Deckblattänderung

Ergänzend wurden in diesem Zusammenhang bei der Stadt Osnabrück die Neukartierungen der geschützten Biotope abgefragt (Hinweis aus dem Erörterungstermin 17.10.2023 bis 19.10.2023) und im Rahmen der 3. Deckblattänderung berücksichtigt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass trotz Veränderungen des Istzustandes der geschützten Biotope keine zusätzliche Betroffenheiten durch das Vorhaben und deren antragsgegenständlichen Maßnahmen erkennbar sind. Auf die Anpassung der Kartenanlage 07 zum UVP-Bericht, Anlage 11.2 der Antragsunterlage) wird verzichtet.

### 2.1.3. Konkretisierung der CEF-Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen

Zum Antrag auf Planfeststellung vom 08.06.2022 wurden bezüglich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (siehe Kap. 10.3, UVP-Bericht mit LBP, der Anlage 11.2 der Antragsunterlage) entsprechende Kompensationsanforderungen auf Grundlage der Methodik zur Ermittlung des Kompensationsumfangs für die einzelnen Schutzgüter aus Kap. 3 des Materialbandes (Anlage 01 zum UVP-Bericht inkl. LBP, Anlage 11.2 zur Antragsunterlage) dargelegt. Grundsätzlich wurde bei der Planung des Vorhabens entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geachtet. Im Rahmen der technischen Ausarbeitung des Vorhabens wurde in mehreren Schritten die technische Planung mit dem Ziel der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen optimiert. Die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beziehen hierbei alle planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die, ohne die Ziele des Vorhabens selbst infrage zu stellen, möglich sind. Darin enthalten sind die vorgesehenen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz). Für das Schutzgut Tiere ergibt sich ein solcher Kompensationsbedarf aus dem Verlust von Habitaten für Fledermäuse und Brutvögel, der im Wesentlichen durch die Anforderungen an die entsprechenden CEF-Maßnahmen vorgegeben und über den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Anlage 11.3 zur 3. Deckblattänderung) ermittelt wurde.

Die Kompensation für den Verlust von Höhlenbäumen für Fledermäuse erfolgt als CEF-Maßnahme über das Ausbringen von Fledermauskästen und / oder das Anbringen von Rissen und Höhlen in den Stämmen älterer Bäume in der Umgebung (vgl. Ausgleichsmaßnahme A9, Anhang 02 zum UVP-Bericht, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung). Hierfür wird ein Verhältnis von vier Kästen / Höhlen, Rissen pro beseitigtem Baum angesetzt.

Zudem entsteht infolge baubedingter Flächeninanspruchnahmen ein Bedarf von 0,5 ha für eine temporäre CEF-Maßnahme zur Aufwertung des Lebensraumes für das Rebhuhn (ein betroffenes Brutpaar) und von drei Niströhren für den Steinkauz, die im Umfeld eines zu beseitigenden Brutbaumes ausgebracht werden müssen (ebenfalls als CEF-Maßnahme)<sup>2</sup>. Für die erhebliche Beeinträchtigung der

<sup>2</sup> Die Vorhabenträgerin prüft bis zur Bauausführung, ob der Brutbaum im Rahmen Demontage des Masten Nr. 30, Bl.2310 erhalten bleiben kann, sodass keine Ersatzhabitate bereitgestellt werden müssen (Wegfall der Ausgleichsmaßnahme A8, Anhang 02 zur Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung). Für diesen Fall würde eine Bauzeiteinschränkung während der Brutzeit durch die Vorhabenträgerin beachtet werden. Kommt eine Bauzeiteinschränkung nicht in Frage, ergibt sich ein temporärer Kompensationsbedarf für die Dauer der Bauarbeiten.

Brutplätze für Vogelarten des Offenlandes und Wiesenbrüter durch anlagebedingte Rauminanspruchnahme (Entwertung von Bruträumen) entsteht ein Bedarf von 6 ha für den Kiebitz (je 3 ha pro betroffenes Brutpaar) und von 3 ha für die Feldlerche (je 1,5 ha pro betroffenes Brutpaar), auf denen CEF-Maßnahmen zur vorgezogenen Entwicklung von Ersatzlebensräumen umgesetzt werden müssen. Bei den vorstehend genannten CEF-Maßnahmen handelt es sich um die geplanten Ausgleichsmaßnahmen A5, A6, A7, A8 und A9 (vgl. Kap. 10.5.1, UVP-Bericht inkl. LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung).

Für die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der Antragsstellung Suchräume und potentiell geeignete Bereiche festgelegt (vgl. Kartenanlage 14 und 15, Anlage 11.2 zur Antragsstellung). Für die einzelnen umzusetzenden Maßnahmen werden Flächen im Wege dieser Deckblattänderung, sofern möglich, mit Flurstücksangaben konkretisiert (vgl. Maßnahmenblätter, Anlage 02 zum UVP-Bericht inkl. LBP, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung). Ergänzend wurden für die CEF-Maßnahmen zum Kiebitz (A5), der Feldlerche (A6) und zum Rebhuhn (A7) drei weitere Kartenanlagen verfahrensgegenständlich gemacht, die u.a. das hinreichende Flächenpotential zur Umsetzung der CEF-Maßnahme darlegt und - sofern möglich – die bereits gesicherten Kompensationsflächen innerhalb der definierten Suchradien darstellen.

#### 2.1.4. Anpassung des UVP-Berichtes mit Landschaftspflegerischem Begleitplan hinsichtlich der Änderungen des 1. und 2. Deckblattverfahrens

Im Rahmen des 1. und 2. Deckblattverfahrens hat die Vorhabenträgerin geringfügige Änderungen der Plangegegenstände verfahrensgegenständlich gemacht. Die geänderten Plangegegenstände verursachen im Vergleich zur umweltfachlichen Bewertung der Antragstrasse, vgl. Plangegegenstand zum Planfeststellungsantrag 08.06.2022, in Summe keinen größeren Eingriff in Natur und Landschaft. Die Erläuterungen zum 1. und 2. Deckblattverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG wurden dieser Unterlage zum 3. Deckblattverfahren nachrichtlich angehängt (vgl. Erläuterungen zum Vorhaben, Anlage 01 zur 3. Deckblattänderung).

Durch die geänderten Plangegegenstände haben sich geringfügige Anpassungen von Flächengrößen in den Konfliktanalysen zu den Schutzgütern Tiere – Brutvögel (Kap. 6.2.2.4), Pflanzen (6.2.11.4), Fläche (Kap. 6.3.4) und Boden (Kap. 6.4.4) ergeben (vgl. Anlage 11.2, UVP-Bericht mit LBP der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 10) wurden die umweltfachlichen Bilanzierungen zu den unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Kap. 10.3), den Kompensationsanforderungen (Kap. 10.4) und den Kompensationsmaßnahmen (Kap. 10.5) mit diesem Deckblattverfahren entsprechend angepasst und angezeigt (UVP-Bericht mit LBP, Anlage 11.3 zur 3. Deckblattänderung sowie Kartenanlagen 13 und 14).

#### 2.1.5. Weitere Anpassungen in AVZ, UVP-Berichtes mit LBP und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Im Rahmen der 3. Deckblattänderung werden Anpassungen zu folgenden weiteren Einzeländerungen oder Aktualisierungen in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (AVZ), im UVP-Bericht mit LBP und den Maßnahmenblättern (Anlage 11.2 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung) und z.T. auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 11.3 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung) vorgenommen:

- Anpassungen in der AVZ, die die Ergebnisse der umweltfachlichen Bewertung zusammenfassend darstellt und aus den Anpassungen in der Umweltstudie resultieren
- Reduzierung der betroffenen potenziellen Habitatbäume (138 anstatt 154) und entsprechende Anpassung der benötigten Fledermauskästen (552 anstatt 616), CEF-Maßnahme A9 (Kap. 6.2.1.4, Kap. 10.3, Kap. 10.4.1; Kap. 2.9 in Anlage 11.2, Kartenanlagen 13 und 14 in Anlage 02

zum UVP-Bericht zur 3. Deckblattänderung). Aufgrund einer optimierten Bauausführung können einige von derzeit Gehölzrückschnitten betroffenen potenzielle Habitatbäume erhalten bleiben, wodurch sich der Eingriff in Summe verringert.

- Anpassungen Schutzgut Wasser und Ausgleichsmaßnahme A4 aufgrund der bauzeitlichen Verlegung von drei Gräben (Kap. 6.5.4, Kap. 10.3, 10.4.4, 10.5.1; Kap. 2.4 in Anlage 11.2, Kartenanlagen 13 und 14 in Anlage 02 zum UVP-Bericht zur 3. Deckblattänderung), die bereits zur Antragsstellung verfahrensgegenständlich gemacht wurden und nun im Rahmen der umweltfachlichen Konfliktbewältigung ergänzt wurden.
- Berücksichtigung des Baulärmgutachtens in der Konfliktanalyse zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 6.1.4 in Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung)
- Aktualisierung: NNatSchG ersetzt inzwischen das NAGBNatSchG (Kap. 6.2.11.2; Kap. 2.2.11 in Anlage 11.2 der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung).
- Maßnahmenblatt V1: Ergänzung zum Umgang mit den sulfatsauren Böden gemäß den Angaben im Bodenschutzkonzept (Kap. 1.1, Maßnahmenblatt V1, Anhang 02 zum UVP-Bericht, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung)
- Maßnahmenblatt V2: Ergänzung vorsorgliches Abkeschern der Libellenlarven bei offener Gewässerquerung (siehe Kap. 1.1 Maßnahmenblatt V2, Anhang 02 zum UVP-Bericht, Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung)
- Maßnahmenblatt V10: Korrekturanpassung von Brutzeiten (Angleichung an Kap. 4.2.5 der Anlage 11.3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und optionale Ergänzung zur Berücksichtigung der Brutzeit des Steinkauzes, sofern der Verlust des Brutbaumes im Rahmen der Bauausführung vermieden werden kann (vgl. Fußnote 1 auf Seite 6).
- Anpassungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:
  - Ergänzungen von Aussagen zur Wirksamkeit von Fledermauskästen für alle betroffenen Fledermausarten (Kap. 4.1, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 11.3 zur 3. Deckblattänderung) anlässlich des Urteils G 4 A 10.21, BVerwG vom 31.03.2023
  - Ergänzende Textstelle zur Präzisierung der Betroffenheit der Feldlerchen Kap. 4.2.5, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 11.3 zur 3. Deckblattänderung)
  - Korrekturanpassung von Brutzeiten Kap. 4.2.5 der Anlage 11.3, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

## 2.2. Einreichung eines Baulärmgutachtens

Wie im Kapitel 10.5 des Erläuterungsberichts (Anlage 1.1 der Antragsunterlagen) beschrieben, ist während der Bauzeit vor allem im Bereich der Mastbaustellen (Neubau und Rückbau), der KÜS und Kabelgräben mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau des 110-/380-kV-Freileitungsabschnittes, der 380-kV-Kabelanlage, sowie der KÜS wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge auf den Baustellen kommen. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin neben der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen auch die vom Baulärm ausgehenden Lärmimmissionen im Rahmen der fortgeschrittenen Bauausführungsplanung untersucht. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Der detaillierte Nachweis zum Schutz vor und zur Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch baubedingten Lärm unter Einbeziehung der Regelungen der AVV Baulärm erfolgte über detaillierte Baulärmprognosegutachten, die vom TÜV-Hessen erstellt wurden (vgl. Baulärmgutachten, Anlage 9.9.1 zur 3. Deckblattänderung). Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) werden erfüllt.

Das Baulärmprognosegutachten, mit der Referenznummer T 3204, schlägt mehrere Lärminderungsmaßnahmen vor, die nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin (Kapitel 10.3 und Zusammenfassung Kapitel 12) technisch umsetzbar sind und die im Planfeststellungsbeschluss als verhältnismäßige Maßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG festgelegt werden könnten.

Bei den verbleibenden prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte handelt es sich, gemäß der Beurteilung des Gutachters (vgl. Kapitel 10.3 des Baulärmprognosegutachtens, Anlage 9.9.1 zur 3. Deckblattänderung), um unvermeidbare Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Von den 137 maßgeblichen Immissionsorten können an maximal 43 maßgeblichen Immissionsorten potenziell Überschreitungen des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden. An 23 dieser 43 maßgeblichen Immissionsorten liegen die prognostisch nicht ausschließbaren Überschreitungen des Immissionsrichtwertes unterhalb des Eingreifwertes (vgl. Kap. 9, Tabelle 5 des Baulärmprognosegutachtens).

Durch die beschriebenen Maßnahmen der Vorhabenträgerin wird erreicht, dass für die immissionskritische Nachtzeit nur an einem Immissionsort die Immissionsrichtwerte um 2 dB überschritten werden und damit unterhalb des Eingreifwertes (gem. AVV Baulärm, Abs. 4), vgl. Baulärmprognosegutachten T 3204 Tabelle 5, liegen (vgl. Anlage 9.9.2 Handlungskonzept Baulärm der Unterlagen zur 3. Deckblattänderung).